

Rechtsanwälte als externe Datenschutzbeauftragte

Der Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch personenbezogener Daten gewinnt immer mehr an Bedeutung. Für Rechtsanwälte eröffnen sich in diesem Bereich neue Betätigungsfelder. Denn das BDSG verpflichtet alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die mindestens zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. *Dr. Karsten Kinast*, Rechtsanwalt aus Köln, fungiert für Unternehmen primär in Deutschland, aber auch weltweit als externer Datenschutzbeauftragter. Über seine Tätigkeit hat er sich mit der NJW unterhalten.

NJW: Was leisten Sie und Ihre Kollegen als externe Datenschutzbeauftragte?

Kinast: Als auf das Datenschutzrecht konzentrierte Kanzlei nehmen wir einzelnen Unternehmen und ganzen Konzernen eine typische „Compliance“-Pflicht ab – und zwar im Sinne eines umfassenden Outsourcing. Wir leisten für unsere Mandanten das Projektmanagement – zusätzlich zur datenschutzrechtlichen Expertise, dem Kontakt mit der Aufsichtsbehörde, der Haftungsevaluation usw. Unsere Tätigkeit ist extrem vielfältig, gerade wenn es um große, weltumspannende Organisationen geht. Doch auch ein kleines, innovatives Unternehmen wie ein Internet-Startup kann herausfordernde Fragen stellen. Insgesamt zeigt sich, dass der Begriff vom „Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie“ zutrifft. Unsere Beratung weist Berührungspunkte mit dem Arbeits-, aber auch mit dem Zollrecht auf – je nach Tätigkeitsfeld unserer Mandantschaft. Folgerichtig leisten wir „Full Service im Datenschutz“ und begleiten jeden erdenklichen Unternehmensprozess, der mit personenbezogenen Daten zu tun hat – also fast alle.

NJW: Welche fachlichen Voraussetzungen muss ein Datenschutzbeauftragter mitbringen?

Kinast: Die notwendige Fachkunde des Datenschutzbeauftragten verlangt sowohl rechtliche als auch technische Kenntnisse. Für Anwälte heißt das: Eine Zusatzqualifikation im technischen Bereich ist unerlässlich. Weiterhin fällt auf, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers mitnichten einer akademisch-juristischen oder gar anwaltlichen Qualifikation bedarf, um die Funktion auszufüllen, so dass auch viele Informatiker als Datenschutzbeauftragte bestellt sind. Doch das Thema erscheint schon wegen seiner Haftungsimplikationen primär als „Rechtsthema“, das unabhängig von der beruflichen Heimat weitere Kompetenzen erfordert.

NJW: Welche weiteren Kompetenzen sind das?

Kinast: Die klassischen Tugenden des guten Beraters! Kein Wissenstransfer ohne gelungene Kommunikation, keine Organisationsberatung ohne Kenntnisse der Un-

ternehmenskultur. Auch Konfliktlösung ist ein Thema. Schließlich gibt es immer wieder Interessenkonflikte im Unternehmen, an denen vorbei kein Datenschutz denkbar ist – jedenfalls keiner, der über Handbücher hinaus geht, die nur zur Beruhigung im Regal stehen.

NJW: Welche Vorteile hat ein externer Datenschutzbeauftragter gegenüber einem aus den unternehmenseigenen Reihen?

Kinast: Gerade der „interne Teilzeitdatenschutzbeauftragte“ kann bei allem Einsatz oft schwerlich mit dem Experten mithalten, der Tag für Tag Datenschutz denkt. Kurz: externe Datenschutzbeauftragte werden häufig ihrer Qualität und Effizienz wegen bevorzugt. Wir bieten übrigens oft Pauschalen an, womit der interne Datenschutzbeauftragte das Argument der Kostentransparenz und -sicherheit nicht mehr allein für sich reklamieren kann. Im Übrigen kann der Kündigungsschutz gelegentlich gegen den internen Datenschutzbeauftragten sprechen. Auch steht die Beauftragung eines Externen oft für ein „Nichts-zu-verbergen-haben“ seitens der Unternehmensleitung.

NJW: Ein Externer kennt die Unternehmensabläufe nicht. Wie wollen Sie dann die datenschutzrechtlich neuralgischen Punkte aufdecken?

Kinast: Bevor wir auditieren, führen wir Vorabgespräche, in denen wir unsere Ansprechpartner identifizieren. Zudem haben wir oft eine zentrale Kontaktperson. Zusammen mit den Erfahrungen aus anderen Unternehmen ist man damit nah genug dran, bleibt aber gleichzeitig neutral.

NJW: In welchen Unternehmen sind Sie tätig?

Kinast: Was die Unternehmensgrößen betrifft, findet sich zwischen einer Handvoll und vielen 10 000 Mitarbeitern so ziemlich alles. Branchenmäßig haben wir mit dem Gesundheits-, Versicherungs- und Bankenwesen, dem produzierenden Gewerbe, den Medien- und der IT-Branche gewisse Schwerpunkte, betreuen letztlich aber genau so gut Unternehmen aus anderen Bereichen. Zunehmend fragt auch die öffentliche Hand an.

NJW: Welche Folgen können Missstände beim Datenschutz für ein Unternehmen haben?

Kinast: Es greifen vor allem das Ordnungswidrigkeiten-, das Straf- und das allgemeine Zivilrecht. Aber auch Imageverlust sowie aufsichtsbehördliche Unter-sagungsverfügungen sind gefürchtet. Dann kann es existenzbedrohend werden.

NJW: Wie beurteilen Sie den allgemeinen Datenschutzstandard in den Unternehmen?

Kinast: Als sehr heterogen. In vielen Unternehmen ist der Datenschutz noch nicht angekommen. Doch holen die Unternehmen insgesamt auf. Viele wollen nun aktiv mit dem Thema auf Mitarbeiter, Kunden und Auftraggeber zugehen, etwa mit einem Prüfsiegel. Sie wissen: Das Thema ist Pflicht, nicht Kür. ■